

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2023, hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 02/2026, „Helene Heymann und Ilsa Poschacher“ angeführten Werke aus der Albertina

I.

- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Selbstbildnis mit Bibel (Selbstbildnis vor gotischer Architektur), Inv. Nr. 28725
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Italienische Landschaft (Die Bucht von Gaeta), Inv. Nr. 28726
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Die sterbende Cäcilie, um 1820/21, Inv. Nr. 28727
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Selbstbildnis im Walde zeichnend, Inv. Nr. 28728
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Engel bekränzt einen malenden Knaben (Der Künstler, von der hl. Caecilia gekrönt), Inv. Nr. 28729
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Bildnis des sitzenden Kardinal Salm, 1818 (Kardinal Franz Xaver Salm, einnickend), Inv. Nr. 28730
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Bildnis des Cardinal Salm, 1819 (Bildnis Kardinal Franz Xaver Altgraf von Salm-Reifferscheidt), Inv. Nr. 28731
- Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, Madonna mit Kind und Kopfstudien, Inv. Nr. 29558

- II.** Thomas Ender, Das Matterhorn vom Gornergrat gesehen, 1854, Inv. Nr. 36935

nicht an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Helene Heymann und Ilsa Poschacher zu übereignen,

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Den Anstoß zu den Forschungen lieferte eine Anfrage der Staatlichen Graphischen Sammlung München an die Kommission für Provenienzforschung. Daraus ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt.

Helene Marie Heymann wurde am 23. November 1872 als ältestes von sechs Kindern von Clara, née Wittelshöffer, und Theodor Junkermann in Wien geboren und im Februar des darauffolgenden Jahres

in der Lutherischen Stadtkirche in der Wiener Innenstadt evangelisch A. B. getauft. Die Familie lebte im neunten Wiener Gemeindebezirk in der Garnisongasse 1. In erster Ehe war Helene Junkermann mit dem Wiener Juristen Hermann Franz Adolf Suess verheiratet, mit dem sie einen Sohn namens Theodor Eduard, geboren am 1. Juli 1894 in Weissenbach an der Triesting, hatte. Nach der Scheidung ehelichte sie im Juli 1904 in der evangelischen Pfarre Wien-Landstraße den Privatier August Lothar Heymann, geboren am 26. Mai 1857 in Augsburg. Er war der Sohn des in Augsburg und Wien tätigen Großhändlers und späteren Bankiers Ludwig Heymann und dessen Gattin, der aus Wien stammenden Rosa Heymann, née Figdor, einer Cousine des berühmten Kunstsammlers und Bankiers Albert Figdor. Rosa und Ludwig Heymann, die 1854 im Wiener Stadttempel geheiratet hatten, erzogen ihre Kinder nicht im jüdischen Glauben und ließen sie 1859 evangelisch taufen. August Heymann war in erster Ehe vom 4. Februar 1893 bis Ende 1894 mit Marie Theodora Anna Jurié von Lavandal verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe stammte seine Tochter Ilsa Bertha Emilie Gustavine, geboren am 24. März 1894 in Wien. War im Taufbuch der Lutherischen Stadtkirche August Heymann mit 27. März 1894 als Vater angeführt, so ist Ilsa in der Meldekartei ab 1941 jedoch als „geborene Köchert“ ausgewiesen. Theodor Josef Alexander Köchert, Gesellschafter der Firma *A. E. Köchert, k. u. k. Hof- und Kammerjuwelier*, war ab 1895 bis zu seinem Tod 1936 mit Ilsas Mutter verheiratet. In seiner Verlassenschaftsabhandlung ist Ilsa weder unter seinen Kindern bzw. Nachkommen aufgeführt, noch wurde sie in Köcherts Testament bedacht. Ilsa Heymann heiratete 1918 den am 5. November 1889 in Wien geborenen Industriellen Anton Johann Josef Poschacher. Im Trauungsbuch ist sie als eheliche Tochter von August Heymann ausgewiesen und wird auch in dessen Verlassenschaftsabhandlung von 1937 als seine Tochter und Miterbin angeführt.

Das Ehepaar Helene und August Heymann wohnte ab 1906 in der Seilerstätte 11, ab 1913 in der Teinfaltstraße 1 im ersten Wiener Gemeindebezirk. Aus der Ehe gingen keine Kinder hervor, doch hatten beide Eheleute ein enges Verhältnis zu Augusts Tochter aus erster Ehe, Ilsa. Sie schrieben und besuchten sich regelmäßig bzw. waren stets in engem Kontakt – August unterzeichnete Briefe an Ilsa mit „dein Papa“ und Helene mit „Tante Helene“.

August Heymann war ein renommierter Kunstsammler, dessen bedeutende Sammlung an *Viennensia* erstmals in Wilhelm Weckbeckers „Handbuch der Kunstpflege in Österreich“ von 1891 Erwähnung fand und 1902 ca. 18.000 Positionen umfasste. Sie war im Rahmen der „Wiener Kunstwanderungen“ auch für die Öffentlichkeit zugänglich und hatte in Wien einen hohen Bekanntheitsgrad. Zahlreiche Ausstellungen wurden durch Leihgaben von August Heymann ergänzt; sein Name scheint dementsprechend auch in vielen Werkverzeichnissen auf. Bis zu Heymanns Tod 1937 sollte die Kollektion weiter anwachsen und letztlich aus rund 40.000 Stichen, 1.500 Aquarellen und Zeichnungen sowie 300 Gemälden bestehen. Dass Helene Heymann ebenfalls Kunst besaß, war weniger bzw. wohl nur in einschlägigen Krei-

sen bekannt; so vermachte ihr ihre Mutter Clara Junkermann bereits zu Lebzeiten bzw. mit ihrem Ableben im Jahr 1931 etwa ein Porträt von Theodor Junkermann, gemalt vom polnischen Künstler Jan Bolesław Czedekowski, sowie eine Arbeit von Gustav Klimt, Helenes Großvater Leopold Wittelshöffer darstellend. Wenn August und Helene Heymann ihre Werke für Ausstellungen verliehen, wurden diese zumeist mit „Sammlung August Heymann“ ausgewiesen: Die 1929 im Oberen Belvedere unter dem Titel „Aquarelle und Zeichnungen aus der Sammlung Dr. August Heymann“ gezeigte Schau nennt im dazugehörigen Ausstellungskatalog lediglich ihn als Leihgeber bzw. Eigentümer. Dass von den gezeigten Arbeiten acht Blätter von Johann Adam Klein tatsächlich Helene gehörten, belegt die im Archiv des Belvedere erhaltene Korrespondenz. Im Vorwort des Ausstellungskatalogs wurde lediglich ihrem Ehemann gedankt:

„Seit Jahrzehnten machen alle Ausstellungen und Veröffentlichungen, die die Kunst und Kultur von Wiens Vergangenheit zur Darstellung bringen, von der unerschöpflichen Bereitwilligkeit Dr. August Heymanns, mit einzelnen Leihgaben aus den Schätzen seiner Sammlung die verschiedenartigsten Veranstaltungen zu fördern, reichlichen Gebrauch.“

Die im Herbst 1923 gezeigte Ausstellung „Von Füger bis Klimt“ des Vereins der Museumsfreunde in Wien weist hingegen vier Werke mit Helene Heymann als Leihgeberin aus: „Bellagio“ von Rudolf von Alt, „Geburt der Athene“ von Heinrich Friedrich Füger, „Donaukai“ von Leander Russ und von Josef Danhauser das Gemälde „Mutterliebe“.

August Heymann starb am 10. März 1937 im Alter von 79 Jahren und wurde am Evangelischen Friedhof Matzleinsdorf beigesetzt. Als Erbinnen hatte er seine Gattin Helene und seine Tochter Ilsa Poschacher zu gleichen Teilen eingesetzt. Anscheinend aufgrund von Schulden sahen sich beide gezwungen, Teile der Sammlung zu veräußern; im Juni 1937 übermittelte der Nachlassverwalter Otto Mayr der Albertina ein aus mehreren Listen bestehendes Verzeichnis der Sammlung Heymann. Bei Interesse bat er um eine möglichst baldige Rückmeldung, da die Sammlung ansonsten vom 27. bis 30. Oktober 1937 im Künstlerhaus versteigert werden würde und „die Vorarbeiten für die Auktion bereits im vollen Gange sind“. Nachdem sich die Albertina nur für einzelne Blätter interessierte, wurde einem Pauschalankauf durch die Gemeinde Wien der Vorzug gegeben. Im Juli 1937 erwarben die Städtischen Sammlungen große Teile der Sammlung. Neben der Bibliothek und einem Selbstporträt von Ferdinand Georg Waldmüller waren auch die hier gegenständlichen Werke von Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff nicht Teil dieser Erwerbung, das Museum bemerkte hierzu:

„Auf das Selbstportrait Waldmüllers können die städt. Sammlungen verzichten, da sie bereits ein grosses und ein kleines Selbstportrait dieses Meisters besitzen. Auf die Zeichnungen von Scheffer legen die städt. Sammlungen keinen Wert, da sie flüchtige Skizzen dieses weniger bekannten Künstlers darstellen.“

Betreffend die nicht von der Stadt Wien übernommenen Objekte griff Helene auf bestehende Kontakte zurück, so wandte sie sich an das Antiquariat Gilhofer & Ranschburg, mit dem sie und ihr Mann eine jahrzehntelange Geschäftsbeziehung unterhalten hatten. Die Bibliothek wurde im Oktober 1937 an

das Antiquariat verkauft und am 25. und 26. November 1937 unter dem Titel „Bibliothek Dr. A. H.“ als „philosophische und kunstwissenschaftliche Handbibliothek“ zur Versteigerung gebracht. Zeitgleich wurden auch vier Scheffer-Mappen an den Geschäftsführer Wilhelm Schab in Kommission zum Verkauf übergeben, wie Helene Ilsa in ihrem Brief vom 9. Oktober 1937 informierte:

„Schab liess heute die Barockmappe holen, auch die mit der letzten Spreu, sowie die 4 Mappen Scheffer von Leonh[ardshoff]. Ich bin dann ins Geschäft gegangen, um mit ihm über event[uelle] Preise zu sprechen [...]“.

Schab, so schrieb Helene weiter, habe angeboten, „mit der Albertina wegen Scheffermappen zu verhandeln“, denn deren stellvertretende Direktor „Hofrath Reichel interessiere sich für die Scheffer“. Die Albertina sollte letztlich einige Scheffer-Blätter aus der Sammlung Heymann erwerben, die Gegenstand des vorliegenden Dossiers sind, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt über die Neue Galerie Wien (1940) bzw. über die Berliner Galerie Luz (1942).

Wie die im Privatarchiv Poschacher, Mauthausen, überlieferten Korrespondenzen zeigen, informierte Helene Ende Oktober/Anfang November 1937 Ilsa regelmäßig über diese letzten Verkäufe und die Räumung der Wohnung bzw. führte diese in enger Abstimmung mit ihr durch. Der weitere Verlauf des kommissionellen Verkaufs der übergebenen Scheffer-Blätter ist jedoch im Detail nicht mehr nachvollziehbar. Die nicht verkauften Objekte (wie private Gegenstände und Möbel) teilten die Frauen untereinander auf, wobei manche aufgrund von Platzmangel bei Ilsa in der Wiener Wohnung (zwischen-)deponiert wurden. Helene war inzwischen zu ihrer Schwester Martha Junkermann in die ehemals elterliche Wohnung in der Garnisongasse gezogen.

Mit dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich im März 1938 reichte Helene Heymann, deren Großeltern mütterlicherseits jüdisch waren, mit 16. Juli 1938 ihre Vermögensanmeldung bei der Vermögensverkehrsstelle ein – mit der Angabe, „Halbjude“ zu sein. Unter der Rubrik „IV g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck= und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ gab sie einen Pauschalwert von RM 25.737,34,- an. Die Kunstgegenstände inklusive Bücher wurden in einer beigefügten Liste mit einem Wert von insgesamt RM 19.170,- angeführt; Werke von Scheffer von Leonhartshoff wurden nicht explizit erwähnt, wohl aber ein nicht näher definierter „½ Anteil an diversen Skizzen“.

Da sich zwischenzeitlich herausgestellt haben dürfte, dass sie gemäß „Erster Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ bzw. „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ als „Jüdin“ zu gelten habe, versuchte Helene Heymann eine individuelle Ausnahme zu erwirken, um einer möglichen Verfolgung zu entgehen. Entsprechend suchte sie am 14. Oktober 1938 das Amt für Gnadenwesen der „Kanzlei des Führers“ in Berlin um Einstufung als „Mischling I. Grades“ an:

„Ich bin 1872 geboren, evangelisch A. B., in Wien zustaendig und war mit Dr. August Lothar Heymann verheiratet – die Ehe war kinderlos. Mein Mann entstammte einer nichtarischen, aber kultivierten, vermoegenden, in Augsburg ansaessigen Familie, die ungefähr 1860 nach

Wien uebersiedelte. Er war 1859 getauft worden und auch seine Eltern nahmen den evangelischen Glauben an und erzogen ihre Kinder christlich und in deutscher Gesinnung. [...] Wenn auch ein Einzelschicksal in der heutigen, grossen Zeit nicht von Bedeutung ist, so wage ich doch im eigenen und im Namen so vieler in Wien vom gleichen Schicksal Betroffenen, mich an Sie, mein Fuehrer, in meiner Verzweiflung zu wenden, um Sie zu bitten, mir die Bestimmung nachzusehen, die fuer solche Mischlinge gilt, die 1935 mit einem Mann juedischer Rasse verheiratet waren. [...] Die Anmeldung meines Vermoegens war eine zu ertragende Angelegenheit. Aber jetzt, durch die Verordnung der Entziehung meines Passes, die Einfuehrung der juedischen Kennkarte und den Judennamen, bin ich gezwungen, wie eine wirkliche Juedin zu gelten und mich als solche zu declarieren.“

Ende November 1938 erhielt Helene Heymann vom Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten die Mitteilung, dass ihr Antrag zur Vorprüfung an den Wiener Magistrat, Abteilung Eheangelegenheiten, weitergeleitet worden sei. Im Jänner 1939 erging das ablehnende Schreiben des „Rassenpolitischen Amtes“:

„Die Halbjüdin war am Stichtag d. i. am 16.IX.1935 mit einem Juden verheiratet und gilt daher nach § 5 Abs. 2, der 1. Ausf. V.O. des BLSCHG. als Jüdin. Nach unserer Ansicht war der Wille des Gesetzgebers durch den § 5 Abs. 2, alle Halbjuden, welche für den Staat ohnehin eine ungeheuerere Belastung darstellen, die sich irgendwie zum Judentum bekannten, auszuschalten.“

Allerdings war das Amt „der Auffassung, daß in der in der [sic] Behandlung, soweit wie nach dem Gesetze tragbar, auf das hohe Alter der Frau Rücksicht genommen werden soll“.

Helene Heymann bemühte sich weiter um eine Gleichstellung mit als „Mischling“ geltenden Personen, ihr über das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten dem Reichsminister des Innern in Berlin vorgelegtes Ansuchen wurde jedoch abgelehnt. Schließlich richtete sie am 24. April 1939 ihr Gnadengesuch erneut an die „Kanzlei des Führers“ und bat um Nachsicht,

„wenn ich nochmals die Aufmerksamkeit auf mein Gesuch lenken möchte, in welchem ich um Gleichstellung mit einem Mischling, der ich ja tatsächlich bin, ersuche. Nur durch meine Ehe bin ich der Vorteile meiner Abstammung verlustig geworden“.

Sie verwies darauf, dass die Ehe kinderlos geblieben war und „eine günstige Entscheidung nur mir, einer alten, bekümmerten, weil ausgestossenen Frau zugute [käme]“. Dem Gesuch waren Fürsprachen etwa vom Direktor der Österreichischen Galerie, Bruno Grimschitz, oder dem früheren Bundespräsidenten Michael Hainisch beigefügt. Ob und wie der Antrag bearbeitet wurde, ist nicht überliefert.

Mit 6. Februar 1939 wurde Helene Heymann die sogenannte „Judenvermögensabgabe“ in Höhe von RM 46.800 vorgeschrieben, von der sie eine erste Rate in Höhe von rd. RM 10.000 aus Aktienverkäufen und einem Bankguthaben beglich. Sie fügte jedoch hinzu:

„Ich bringe zur Anzeige, dass ich zur Bezahlung der 1. Rate der Contribution im Betrage von RM 9746 per 15. Dez. 1938 [...] an das Finanzamt Wien IX., [...] überwiesen liess [...] Zugleich bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, dass ich laut beiliegender Fotocopie nicht contributionspflichtig bin. Ferner theile ich mit, dass ich zur Bestreitung meines Lebensunterhaltes am 8. März 1939 St. 5. Hütter & Schrantzactien [sic] aus meinem Depot bei der oest. Credit A.- Wr B'n durch diese selbe Bank verkaufen liess.“

Die im Schreiben erwähnte Kopie über den Nachweis, dass sie nicht zahlungspflichtig sei, liegt der Vermögensanmeldung nicht bei, doch wurde in der Veränderungsanzeige der Betrag der von ihr noch zu leistenden „Judenvermögensabgabe“ auf null gesetzt. Mit 20. Dezember 1939 wurde gegen Helene Heymann ein Reichsfluchtsteuerbescheid in der Höhe von RM 159.058 erlassen, wovon ein Viertel in der Höhe von RM 39.800 sofort zu leisten war; ob sie dieser Aufforderung nachkam, geht aus den Akten nicht hervor. Der Akt dürfte mit Stempel vom 5. Jänner 1940 geschlossen worden sein. In weiterer Folge, als die deutsche Reichsmeldeverordnung, RGBl. Nr. 3/1938, mit 1. Jänner 1941 auch in den „Reichsgauen“ in Kraft trat, wurden neue Meldezettel eingeführt, die nunmehr auch Angaben zur „Abstammung“ der Eltern der meldepflichtigen Person erforderten. Auf dem erhaltenen Meldezettel von Helene Heymann war die Einstufung „Mischling 2. Grades“, bei der Mutter „Mischling I. Grades“ vermerkt. Auch stellte das Wiener Passamt Helene mit 6. November 1942 eine neue Kennkarte aus. Sie verblieb bis Februar 1945 in der elterlichen Wohnung in Wien; in der Folge zog sie zu ihrem Sohn (aus erster Ehe) Theodor Suess nach Kochel am See in Oberbayern. Auf ihrer Meldekarte von Anfang März 1945 wurde unter „Abstammung“ nunmehr „arisch“ vermerkt.

Nach Kriegsende bemühte sich ihre Schwester Martha Junkermann, Informationen über den Verbleib Helenes und deren Sohn zu bekommen. Wie die in den Arolsen Archives erhaltenen Unterlagen belegen, teilten die US-amerikanischen Behörden im Dezember 1945 mit, Helene würde „in a very comfortable home“ leben, „enjoying a good health“.

Helene Heymann kehrte nicht mehr nach Wien zurück. 1957 wurde ihr die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 27. April 1945 zuerkannt. Sie starb am 4. November 1960 im Alter von 87 Jahren in Kochel am See. Rückstellungsanträge sind nicht bekannt.

Wie angeführt, hatte Ilsa Heymann 1918 den Mauthausener Industriellen Anton Poschacher geheiratet, dessen Familie einer der größten Granitsteinlieferanten Österreich-Ungarns war. Anton hatte 1913 als einziger Sohn des oberösterreichischen Industriellen Anton Poschacher (1841–1904) und dessen Frau Luise (eigentlich Aloisia), née Ried, die Leitung der Poschacher Granitwerke in Mauthausen übernommen. Die Geschäfte führte er von Wien aus, wo bereits unter seinem Vater die Zentrale des Unternehmens war; die Familie – aus der Ehe gingen vier Kinder hervor – wohnte in der Margaretenstraße 30. Anton Poschacher verkaufte im Mai 1938 „Grundstücke samt Abbaurechten und darauf befindlichen Gebäuden sowie die Pachtrechte über den Steinbruch Gusen an die Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (DESt)“, die dort den Steinbruchbetrieb des späteren Konzentrationslagers Gusen, Teile der SS-Unterkünfte sowie des Häftlingslagers errichtete; die Absicht, in Gusen ein Konzentrationslager zu errichten, geht aus dem 1938 geschlossenen Kaufvertrag hervor.

Seine Frau Ilsa Poschacher hätte aufgrund der jüdischen Herkunft ihres Vaters August Heymann (mit zwei jüdischen Großeltern väterlicherseits) als „Mischling I. Grades“ gegolten. Um dieser Einteilung

entgegenzuwirken, strengte Ilsa durch Vaterschaftsfeststellungsklage einen offenbar 1939 abgehaltenen „Vaterschaftsprozess“ an, bei dem Heymanns Vaterschaft revidiert wurde. Als ihr Vater galt nunmehr Theodor Köchert, der zweite Mann ihrer Mutter, in dessen Haus sie aufgewachsen war. 1941 war sie somit auf ihrer Meldekarte als „geborene Köchert“ bezeichnet. Dies entsprach wohl auch dem Interesse ihres Mannes Anton Poschacher, der mit 1. Jänner 1940 der NSDAP beitrug. Aus einer Überprüfung seiner politischen Zuverlässigkeit durch das Gau-Personalamt Wien im April 1939 sowie im November 1941 geht weiters hervor, dass er Mitglied der Deutschen Arbeitsfront (DAF), der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV), des Reichsluftschutzbundes (RLB) und des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik (NSBDT) war. Nach Kriegsende brachte Anton Poschacher im Juni 1948 bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz-Nord einen Rückstellungsantrag ein und verlangte „die Rückstellung dieser Liegenschaften nach dem 3. Rückstellungsgesetz, da der Verkauf unter Zwang erfolgt sei“. Bereits im November 1946 wurden zu diesen Liegenschaften Meldungen gemäß Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) eingebracht. Mit Erkenntnis vom 26. April 1949 gab die Rückstellungskommission Poschachers Antrag statt, erklärte die Kaufverträge für nichtig und ordnete die Rückstellung an. Der rechtskräftige Beschluss erging mit 1. Juni 1949.

I. Die heute in der Albertina befindlichen Blätter von Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff aus der Sammlung August Heymann kamen 1940 und 1942 an die Graphische Sammlung, sie wurden, wie erwähnt, nicht bereits aus dem Nachlass Heymanns erworben. Vielmehr bemühte sich Helene im Einvernehmen mit ihrer Stieftochter Ilsa, jene Werke, die eben nicht von der Stadt Wien übernommen worden waren, zu verkaufen. So übergab sie im Oktober 1937 vier Mappen mit Werken von Scheffer von Leonhartshoff an den Geschäftsführer des Antiquariats Gilhofer & Ranschburg, damit dieser die Blätter für sie veräußert. Ob und wann die gegenständlichen Blätter verkauft wurden, lässt sich quellenmäßig nicht nachvollziehen, sie gelangten gegen Jahresende 1940 – Gilhofer & Ranschburg war zwischenzeitlich „arisiert“ worden – als Teil eines 130 Positionen umfassenden Konvoluts aus der ehemaligen Sammlung August Heymann an Vita Maria Künstler, die damalige Leiterin der Neuen Galerie. Die Kunsthändlerin nannte keine direkte Bezugsquelle, gab aber an, dass sie „die Scheffersammlung“ übernehmen konnte, „während das Museum der Stadt Wien den grössten Teil des Nachlasses von Dr. Heymann erworben hat“. In den diversen im Archiv des Belvedere erhaltenen Angebotsschreiben vom Dezember 1940 datierte sie die Übernahme mit „vor kurzem“. Gemeinsam mit dem Münchner Kunsthändler Wilhelm Koeberlin bot Künstler die Scheffer-Blätter diversen Museen, Sammlungen und anderen Kunsthändler:innen an – darunter auch der Albertina. In der Folge erwarb diese im Dezember 1940 sieben Blätter (Inv. Nrn. 28725 bis 28731). Das zwei Jahre später bei der Berliner Galerie Luz erworbene Scheffer-Blatt (Inv. Nr. 29558) entstammt ebenfalls dem über Vita Künstler und Wilhelm Koeberlin veräußerten Konvolut.

II. Das Werk „Das Matterhorn vom Gornergrat gesehen, 1854“ von Thomas Ender (Inv. Nr. 36935) erwarb die Albertina im April 1976 mit Hilfe der Finanzierung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von der Galerie Nebehay. Der Kunsthändler Christian M. Nebehay hatte das Blatt Ende Jänner von Ing. Otto Hummel erworben und es der Albertina unmittelbar angeboten. Er war der Ehemann von Helene Heymanns Enkelin Olga Helene, née Suess, die mit ihrer Großmutter bis zu deren Tod in Kochel am See zusammengelebt hatte.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind „entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich, dass Helene Heymann wie auch ihr Ehemann August Kunst sammelten und auch als Leihgeber:innen auftraten. Nach August Heymanns Tod am 10. März 1937 erbten Helene Heymann und Ilsa Poschacher, Augusts Tochter aus erster Ehe, zu gleichen Teilen. Während der Großteil von dessen Sammlung im Juli 1937 an die Städtischen Sammlungen der Gemeinde Wien veräußert wurde, blieben Werke von Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff, sohin auch die hier gegenständlichen, explizit von diesem Verkauf ausgenommen.

Ad I. Zur Veräußerung der nicht von der Stadt Wien übernommenen Objekte wandte sich Helene Heymann – in Absprache mit der miterbenden Stieftochter – an das ihr vertraute Antiquariat Gilhofer & Ranschburg. Die Bibliothek von August Heymann wurde im Oktober 1937 direkt an das Antiquariat verkauft und am 25. und 26. November 1937 unter dem Titel „Bibliothek Dr. A. H.“ als „philosophische und kunstwissenschaftliche Handbibliothek“ versteigert. Zeitgleich waren auch vier Scheffer-Mappen an den Geschäftsführer Wilhelm Schabin Kommission zum Verkauf übergeben worden; sie verblieben sohin im Eigentum der beiden Erb:innen von August Heymann. Ob und wann die Blätter verkauft wurden, lässt sich quellenmäßig nicht nachvollziehen. Sohin ist es möglich, dass die Veräußerung der Scheffer-Blätter bereits 1937 – also vor dem vom Nichtigkeitsgesetz umfassten Zeitraum – stattfand. Sieben der Werke (Inv. Nrn. 28725–28731) erwarb die Graphische Sammlung Albertina im Dezember 1940 bei der Wiener Kunsthändlerin Vita Maria Künstler, die in den diversen erhaltenen Angebotschreiben gegen Jahresende 1940 angab, das Konvolut an insgesamt 130 Blättern von Johann Evangelist Scheffer von Leonhartshoff „vor kurzem“ übernommen zu haben; in den Verhandlungen mit der

Albertina legte Künstler jedenfalls offen, dass es sich um aus dem Nachlass von Dr. Heymann stammende Werke handelte. Das von der Albertina zwei Jahre später bei der Berliner Galerie Luz erworbene Blatt (Inv. Nr. 29558) entstammt ebenfalls dem über Vita Künstler und Wilhelm Köberlin veräußerten Konvolut.

Allein der Umstand, dass Helene Heymann in ihrer Vermögensanmeldung vom 16. Juli 1938 einen nicht näher definierten „½ Anteil an diversen Skizzen“ angab, stellt keinen Beleg für eine Veräußerung der gegenständlichen Blätter erst nach dem „Anschluss“ dar. So ist es möglich, dass es sich hierbei um gänzlich andere Skizzen gehandelt hat oder sie den Hälfteanteil zur Sicherheit angab, weil sie das (etwaige) genaue Verkaufsdatum der zuvor in Kommission an das Antiquariat Gilhofer & Ranschburg übergebenen Blätter nicht kannte. Nur wenn diese tatsächlich erst nach dem „Anschluss“ veräußert wurden, so wäre ein Entzug von Heymann und Poschacher anhand der Tatbestandselemente des Kunstrückgabegesetzes bzw. des Nichtigkeitsgesetzes denkmöglich. (Das Antiquariat Gilhofer & Ranschburg wurde zwar 1939 arisiert – eine genaue Auflistung der damals noch vorhandenen Werke liegt nicht vor – doch handelte es sich bei der gegenständlichen Kommissionsware um das Eigentum von Heymann und Poschacher, sodass die Prüfung des Entzugs diesbezüglich zu erfolgen hat).

Wie der Beirat bereits mehrfach unter Bezug auf die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen festgestellt hat, sind einschlägige Rechtsgeschäfte von Personen, die dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind, grundsätzlich als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu beurteilen. Somit war zu prüfen, ob Helene Heymann bzw. Ilsa Poschacher dem Kreis der Verfolgten zuzurechnen sind:

Helene Heymann war nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich zunächst der Verfolgung ausgesetzt. Denn nach dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ iVm der „Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ verfügte das Rassenpolitische Amt Anfang 1939, dass „die Halbjüdin“, weil sie „am Stichtag d. i. am 16.IX.1935 mit einem Juden verheiratet“ war, „als Jüdin“ galt, obschon sich Helene um eine Gleichstellung mit als „Mischlingen“ geltenden Personen bemühte. Erst mit dem 1941 auch in den „Reichsgauen“ eingeführten neuen Meldezettel war sie als „Mischling 2. Grades“ eingestuft und stellte ihr das Wiener Passamt mit 6. November 1942 eine neue Kennkarte aus, ebenfalls ein Hinweis auf ihre veränderte Einordnung. In der Folge verblieb Helene Heymann bis Februar 1945 in Wien, auf ihrer Meldekarte vom März 1945 für ihren neuen bayrischen Wohnsitz wurde unter „Abstammung“ nunmehr „arisch“ vermerkt.

Auch Ilsa Poschacher bekämpfte nach dem „Anschluss“ erfolgreich ihre Einteilung als „Mischling“: Während August Heymann im Taufbuch 1894, drei Tage nach ihrer Geburt, als ihr Vater angeführt ist, strengte sie 1939 eine Revidierung von dessen Vaterschaft durch Vaterschaftsfeststellungsklage an – dies gelang: Als ihr Vater galt nunmehr Theodor Köchert, der zweite Mann ihrer Mutter; dies ist auch

in der Meldekartei ab 1941 entsprechend ausgewiesen. Ilsa Poschacher war formell wie tatsächlich nicht verfolgt.

Was Helene Heymann betrifft, so soll ihre ursprüngliche Diskriminierung entlang der Kriterien der „Nürnberger Gesetze“ nicht übersehen werden, doch hält es der Beirat für erheblich, dass letztlich auch sie bis 1945 unbeschadet (in Wien) lebte und – gleich Ilsa Poschacher, nur etwas später – als „Arierin“ galt.

Dem Bundesminister für Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport ist sohin die Übereignung der gegenständlichen Werke an die Rechtsnachfolger:innen nach Helene Heymann und Ilsa Poschacher nicht zu empfehlen.

Ad II. Die Albertina kaufte das Blatt „Das Matterhorn“ von Thomas Ender (Inv. Nr. 36935) im Jahr 1976 vom Kunsthändler Christian M. Nebehay. Nachdem dieser das Werk im selben Monat von einem Angehörigen der Familie Helene Heymanns, dem Ehemann ihrer Enkelin, erworben hatte, fällt die Erwerbung zweifelsfrei nicht in dem vom Kunstrückgabegesetz umfassten Zeitraum. Eine Übereignung ist daher auch in diesem Fall nicht zu empfehlen.

Wien, am 12. Mai 2026
Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Brigadier
Stefan KIRCHEBNER, MA

Assoz. Univ.-Prof.in
Dr.in Birgit KIRCHMAYR

A.o. Univ.Prof.in
Dr.in Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Oberstaatsanwältin
Mag.a Eva REICHEL

Hofrat d. VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER